

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Stubenring 1 1010 Wien

> Wien, 27. Mai 2020 GZ 301.805/015–P1–3/20

Entwurf eines Lehrberufspakets 2/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 30. April 2020, GZ: 2020–0.195.334, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle zu den finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Laut der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ergeben sich Mehrkosten für den öffentlichen Haushalt in Zusammenhang mit dem erforderlich werdenden Berufsschulunterricht der Lehrlinge (Berufsschulpflicht gemäß § 20 Schulpflichtgesetz 1985) für die von der geplanten Verordnung umfassten Lehrberufe sowie der betrieblichen Lehrstellenförderung gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz. Dadurch entstehen den Materialien zum Entwurf zufolge für den Bund und die Länder im Jahr 2019 finanzielle Aufwendungen in Höhe von rd. 22.000 EUR (im Jahr 2020), rd. 308.000 EUR (im Jahr 2021), rd. 598.000 EUR (im Jahr 2022), rd. 912.000 EUR (im Jahr 2023) und rd. 1.197.000 EUR (im Jahr 2024).

Die finanziellen Erläuterungen weisen darauf hin, dass darin unterschiedliche Angaben zu den bis Ende 2024 angenommenen zusätzlichen Lehrverhältnissen einerseits beim Personalkostenaufwand für den Unterricht an den Berufsschulen (400 bzw. 500) und andererseits bei der Lehrstellenförderung (440) enthalten sind. Die Materialien gehen zudem davon aus, dass der angenommene Zuwachs an Lehrlingszahlen im Spezialmodul "Hochvolt–Antriebe" im Lehrberuf "Kraftfahrzeugtechnik" durch einen Rückgang in einem anderen Spezialmodul dieses Lehrberufs künftig kompensiert wird, ohne dies jedoch zahlenmäßig zu belegen. Dadurch sind für den RH die tatsächlichen Netto–Mehraufwendungen für den Bund und die Länder nicht quantifizierbar.

Schließlich ist für den RH die Ausführung in den Erläuterungen, dass kein zusätzlicher Sachaufwand für den Berufsschulunterricht des gänzlich neuen Lehrberufes "Fertigungsmesstechnik" anfallen soll, nicht nachvollziehbar.

GZ 301.805/015–P1–3/20

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung-WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin: SCh. Dr. Robert Sattler Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.: Beatrix Pilat